

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 57 (1906)

Heft: 4

Artikel: Die Wytweiden im Kanton Bern unter der neuen Gesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

57. Jahrgang

April 1906

Nº 4

Die Wytkweiden im Kanton Bern unter der neuen Gesetzgebung.

Wer etwa der Meinung huldigt — und solche Leute gibt es recht viele — daß mit Inkrafttreten des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes vom Jahr 1876 das ganze ausgedehnte Schuhwaldgebiet der Schweizeralpen unter die sichere Obhut der Mutter Helvetia gekommen und dadurch die vielerorts bedrohte oberste Baumgrenze plötzlich in jeder Beziehung sicher gestellt worden sei, der befindet sich in einem bedenklichen Irrtum; er rechnet nicht mit den Schwierigkeiten, welche die Ausführung derartiger Gesetze bieten, die tief in das Privatrecht und in eingelebte Volksbräuche einschneiden.

Wohl haben die Ansichten über den ungeheuren ideellen und reellen Wert der Wälder seit einem Menschenalter im Bewußtsein des Schweizervolkes gewaltig an Boden gewonnen. So werden z. B. die Bestrebungen zur Bewaldung gefährlicher Wildbachgebiete allgemein begrüßt und die hohen Bundesbeiträge dafür als selbstverständlich hingenommen. Ja, selbst der Gedanke, daß die Waldungen unseres Landes nicht nur in der Umgebung großer Fremdenzentren, sondern überall und allgemein in gewissem Sinne zum Gemeingut der Nation gehören, fängt an Boden zu gewinnen.

Allein, wo es sich darum handelt, alte Übelstände in Bewirtschaftung und Verwaltung aufzuheben und bessere Ordnung einzuführen, da türmen sich häufig noch ungeahnte Widerstände auf und man hat den Eindruck, daß die Belehrung in Wort und Schrift den an und für sich partikularistischen Sinn unserer Gebirgsbevölkerung noch ungenügend beeinflußt habe.

Eines dieser schwierigen und bisanhin auch vernachlässigten Gebiete ist dasjenige der Bewirtschaftung und Verjüngung unserer Alpwälder,

der sog. Weidwälder, die einen großen Teil der Bestockung der schweizerischen Hoch- und Voralpen und des Jura ausmachen, vielerorts an ausgedehnten Bergabhängen die oberste Baumgrenze bilden, oder in steilen Lawinen- und Wildwassergebieten liegen, wo sie ganz ausgesprochenen Schutzwaldcharakter haben.

Nach approximatischer Berechnung mag die bestockte Fläche der bernischen Wytweiden zirka 20,000 ha = zirka $\frac{2}{15}$ der Waldfläche des ganzen Kantons ausmachen, wovon $\frac{2}{3}$ auf das Hoch- und Voralpengebiet und $\frac{1}{3}$ auf den Jura fallen. Ungefähr 40% der Fläche dieser Weidwälder sind in öffentlichem Besitz (Gemeinden und Korporationen) und 60% in Privathänden und zwar ist dieser Privatbesitz zur Hälfte stark parzellierter Partikularbesitz und zur andern Hälfte Eigentum von Privatgenossenschaften, sog. Alp-, Berg- oder Weidgenossenschaften.

Alle diese Weidwälder sind nun erst mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 (vide Art. 2 dieses Gesetzes) ganz ausdrücklich der eidg. Oberaufsicht unterstellt worden. Bisher war vielerorts auf Wytweiden die Forstpolizei eine sehr mangelhafte. Viele Alpler sahen nur die besser geschlossenen Waldkomplexe als dem Forstgesetz unterstellt an und zählten die naturgemäß sehr lichte, obere Baumgrenze, sowie die in einzelne Gruppen und Individuen aufgelöste Waldform zum absoluten Weidegebiet.

Das Verständnis dafür, daß der Wald auf der bestockten Weide im Laufe der Zeit wandern kann, war noch gar nicht vorhanden, die Wytweide als besondere Kulturform nicht erkannt.

Es kam z. B. häufig vor, daß unter dem Scheine des Rechts Waldbauflug auf Alpweiden ausgereutet wurde (angeblich weil die Weide zu überwachsen drohe), ohne daß jemand Einspruch dagegen erhob, oder auch nur die Begründetheit dieser Ausreutung untersuchte.

In Art. 28 enthält nun das neue bernische Forstgesetz die sehr zeitgemäße Bestimmung, daß der Rückbau von natürlichem Holzaufwuchs unter forstamtliche Kontrolle gestellt ist. Es muß in Zukunft zuerst bewiesen sein, daß wirklich der Wald in schädigender Weise sich ausdehnt, ehe das „Schwenden“ von jungem Anflug ausgeführt werden darf.

Diese Vorschriften zum Schutz der Regeneration der Waldungen sind allgemeiner Natur und beziehen sich auf alle Weidwälder, seien dieselben öffentliches oder Privateigentum.

Eine besondere Bestimmung, die wir noch einer etwas näheren Betrachtung unterziehen wollen, enthält das bernische Forstgesetz mit Bezug auf den genossenschaftlichen Besitz von Wytweiden.

Im Art. 27 dieses Gesetzes ist die Vorschrift niedergelegt, daß Privatgenossenschaften, deren Wälder oder Wytweiden wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, durch Beschluß des Regierungsrates zur Aufstellung und Befolgung von Wirtschaftsplänen und Waldreglementen angehalten werden können, in gleicher Weise wie Gemeinden und öffentliche Korporationen.

Schon die bernische Forststatistik zählte die Alpgenossenschafts- oder Seh-Korporationswaldungen zu den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und zwar geschah diese Zuteilung wohl deswegen, weil die Nutzungsverhältnisse der meisten Alpwälder große Ähnlichkeit haben mit denjenigen vieler Bäuert- und Rechtsame-Wälder mit güterrechtlichem Charakter. Während aber die Bäuert- und Gütergemeinden öffentliche Verwaltung besitzen und bald mehr, bald weniger öffentliche Funktionen erfüllen, kann das von den Alpgenossenschaften mit ideellen und veräußlichen Teilrechten (Kuhrechten) nicht behauptet werden.

Nach der Fassung von Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 13. März 1903, sowie gemäß Art. 2 des obgenannten bernischen Forstgesetzes sind unsere Alpgenossenschaftswälder nunmehr unbestritten den Privatwäldern zugewiesen; sobald sie aber wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, so kann nach Art. 27 oben erwähnt ihre Bewirtschaftung geregelt werden, wie diejenige der öffentlichen Waldungen.

Diese Lösung ist eine glückliche sowohl in forstlicher, als auch in alpwirtschaftlicher Beziehung, denn sie gewährleistet ständige fachmännische Aufsicht und Nachhaltigkeit im Betrieb. In der Aufstellung einfach gehaltener Betriebsoperate, die den jährlichen Abgabesatz feststellen und die Nutzungen regulieren und kontrollieren, liegt — gute Ausführung vorausgesetzt — eine große, walderhaltende Garantie.

Nicht nur sind fernerhin Übernutzungen ausgeschlossen, sondern es wird auch der Regeneration naturgemäß aller Vorschub geleistet, viel mehr, als das beim ausschliedenden Betrieb der Fall sein kann.

Wenn man bedenkt, wie im Berner Oberland gerade in Gegen- den mit genossenschaftlichem Weitweidbesitz in den letzten 20 Jahren der Fremdenverkehr sich ausgedehnt hat, so liegt es auf der Hand, daß auch im gleichen Verhältnis Holzkonsum und Holzpreise sich entwickelt haben. Dadurch werden auch die Alpwälder vielerorts in den Bereich der Holzhandelspekulation gezogen, dem frühen konservativen Betrieb entrückt und schnellem Umsatz vorhandener Holzvorräte entgegengeführt.

Die vorerwähnten Art. 27 und 28 des kantonalen Forstgesetzes sind somit für unsere Gebirgsgegenden von großer Tragweite und bilden in Zukunft die Grundlage zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpwälder.

Bei einsichtigen Alpwirten finden die Vorschriften über bessere Behandlung und Pflege der Weidwälder nicht nur keinen Widerstand, sondern volles Entgegenkommen. Zum Beweis dafür mag die Tatsache dienen, daß eine Anzahl von waldreichen Genossenschaftsalpen die Gesetzgebung nicht abgewartet, sondern schon vorher die Aufstellung von forstlichen Betriebsplänen angehört haben.

Zum Schluß soll noch erwähnt werden, daß durch die Bestrebungen des schweiz. alpwirtschaftlichen Vereins die Arbeiten des Gebirgsförsters wesentliche Unterstützung finden. Soweit Schreiber dieses Aufsatzes mit hervorragenden Männern der Theorie und Praxis bei Versammlungen und Alpwanderkursen zusammengekommen ist, hat er immer volles Verständnis gefunden für unsere Ziele betr. Erhaltung und Ausdehnung der oberen Baumgrenze und bessere Bewirtschaftung der Weidwälder im allgemeinen. In den neu eingeführten, alpwirtschaftlichen Winterkursen, die aus einem Zyklus von einschlägigen Vorträgen alter Art bestehen und bald da, bald dort in Gebirgsgegenden abgehalten werden, sind stets einige Stunden forstlichen Abhandlungen gewidmet, wobei die Forstbeamten der betreffenden Gegenden als Wanderlehrer willkommen sind.

Je länger desto mehr wird die Ansicht Oberwasser gewinnen, daß ein intensiver und fortschrittlicher Alpwirtschaftsbetrieb mit unsfern

forstlichen Bestrebungen Hand in Hand geht und daß nur das Festhalten am alten Schlendrian zu Kontroversen führen kann. Darin liegt ein großer Trost für alle diejenigen, denen die Sorge für die Zukunft unserer Alpwälder anvertraut ist.

M.



II.

Rieswege in den Ostalpen.

Forstliche Reiseskizzen aus Österreich von Dr. F. Frankhauser.

(Fortsetzung.)

Bei allen Holztransportanlagen im Gebirge kommt von den verschiedenen in Betracht fallenden Faktoren das größte Interesse unstreitig stets dem Gefäll zu. Mit Bezug auf dieses ist für die österreichischen Rieswege charakteristisch, daß die Neigung des Traces innert ungemein weiten Grenzen schwanken darf. Einem Gefäll von 60 %, wie es im öbern Teil der umstehend abgebildeten Strecke des Mittenbrachsberg-Riesweges, bei Tschl (Fig. 1), Anwendung findet, begegnet man recht häufig und es ließe sich nicht behaupten, daß damit namhafte Übelstände für den Betrieb verbunden wären. Der Müllneralm-Riesweg, im Wirtschaftsbezirk Offensee, besitzt sogar eine durchschnittliche Neigung von 60 % und ein Maximum von 80 %, wobei man allerdings am geriesten Holz mit einem Materialverlust von zirka 30 % rechnet. Die Sohle des Riesweges mußte nämlich in diesem Falle, zur Vermeidung von Beschädigungen durch das abfließende Wasser, gepflastert worden, was, ebenso wie die zum Teil felsige Beschaffenheit des Terrains, eine recht bedeutende Abnutzung bedingt.

Mit dem Minimalgefäll geht man, wo es sich um längere Strecken handelt, nicht gern unter 10 %, doch kann bei Eisbahn selbst noch mit 2 % geriest werden. Im übrigen behilft man sich auf kurze Distanzen durch Belegen der Sohle der Riese mit Stammholz in der Längsrichtung, wobei sich eine erheblich geringere Reibung ergibt, als bei Querrippen. (Fig. 2.) Ganz unbedenklich können fürzere Stücke auch mit minimer Neigung, unter Umständen selbst mit etwas Gegenfall, eingeschaltet werden, wenn die lebendige Kraft, welche das